

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 159.

1

Vorlage des Staatsrates.**G e s e k**

vom ,

über

die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1918.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

(1) Den definitiv oder provisorisch angestellten aktiven und den pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie den Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen wird für das Jahr 1918 ein Anschaffungsbeitrag in der Höhe von einem Viertel der Teuerungszulagen nach den vollen Ansätzen des Gesetzes vom 26. August 1918, R. G. Bl. Nr. 319, aus Staatsmitteln flüssig gemacht.

(2) Für den Anfall und für die Berechnung der Anschaffungsbeiträge ist der Stand vom 1. Dezember 1918 maßgebend.

§ 2.

(1) Alle nicht aus Staatsmitteln fließenden Anschaffungsbeiträge, die unter welchem Namen immer den nach § 1 Bezugsberechtigten für das Jahr 1918 gewährt worden sind, werden in die auf Grund dieses Gesetzes entfallenden Anschaffungsbeiträge eingerechnet und es sind nur die sich sohin allenfalls ergebenden Mehrbeträge an die Bezugsberechtigten auszubezahlen.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 159.

(2) Die demnach nicht zur Auszahlung gelangenden Beträge fallen jener Körperschaft zu, aus deren Mitteln die eingerechneten Zuwendungen bestritten worden sind.

§ 3.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist das Staatsamt der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Unterricht betraut.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Begründung.

Auf Grund der der Regierung durch den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 13. November 1917 erteilten Ermächtigung wurde der Volks- und Bürgerschullehrerschaft und ihren Hinterbliebenen im Jahre 1917 ein Anschaffungsbeitrag mit einem Gesamtaufwand von 70 Millionen Kronen aus Staatsmitteln flüssig gemacht. Die Verteilung dieser Summe auf die einzelnen Länder erfolgte nach der Kopfzahl der Bezugsberechtigten.

Im Hinblick auf die Notlage der Lehrerschaft soll ihr auch für das Jahr 1918 ein Anschaffungsbeitrag aus Staatsmitteln flüssig gemacht werden, wiewohl die Besteitung des Aufwandes für ihre Bezüge nicht in den Aufgabenkreis der Staatsverwaltung fällt. Da der Staat auf Grund des Gesetzes vom 26. August 1918, R. G. Bl. Nr. 319, betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen im Jahre 1918, schon einen Aufwand auf sich genommen hat, der den im Jahre 1917 für die Anschaffungsbeiträge bereitgestellten Betrag übersteigt, wird für das Jahr 1918 ein Anschaffungsbeitrag aus Staatsmitteln in der Höhe von zwei Dritteln des im Jahre 1917 flüssiggemachten in Aussicht genommen.

Daraus würde sich für Deutschösterreich ein Betrag von rund 20 Millionen Kronen ergeben, was einem Viertel des auf Deutschösterreich — Staat und autonome Körperschaften zusammen — entfallenden Gesamtaufwandes für die Teuerungszulagen nach den vollen Ansätzen des Gesetzes vom 26. August 1918, R. G. Bl. Nr. 319, gleichkommt.

Es wären demnach auch den einzelnen Bezugsberechtigten die Anschaffungsbeiträge in der Höhe eines Viertels der Teuerungszulagen entsprechend den Ansätzen des bezogenen Gesetzes zu gewähren.

Diese Art der Regelung hat den Vorzug großer Einfachheit und kann ohne jede weitere statistische Erhebung über den Stand der Lehrerschaft in Vollzug gesetzt werden.